

---

**SCHÜLLERMANN**

---

**SWS Schüllermann und Partner AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

**Zweckverband Städtenetzwerk Fernost**  
**Rüsselsheim am Main**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes  
für das Geschäftsjahr 2022

---

elektronische Kopie

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes</b>	<b>3</b>
<b>C. Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>7</b>
I. <b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter</b> Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes	<b>7</b> 7
II. <b>Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Nr. 3 HGB</b>	<b>8</b>
<b>D. Prüfungsdurchführung</b>	<b>9</b>
I. <b>Gegenstand der Prüfung</b>	<b>9</b>
II. <b>Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>9</b>
<b>E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>11</b>
I. <b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	<b>11</b>
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. <b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	<b>12</b>
1. Bewertungsgrundlagen	13
2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
3. Zusammenfassende Beurteilung	13
<b>F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages</b>	<b>14</b>
<b>Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG</b>	<b>14</b>
<b>G. Schlussbemerkungen</b>	<b>15</b>

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses
- Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024**

1073/25  
ZSO/Wis/Rej  
1081815

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## **A. Prüfungsauftrag**

Der Verbandsvorsitzende des

### **Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main**

– im Folgenden auch kurz „Zweckverband“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 8. Juli 2025 unter Beifügung der Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit Einverständniserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. November 2023 zu grunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Der Zweckverband wendet gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß an. Er hat daher nach § 22 EigBGes einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und nach § 26 EigBGes einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 EigBGes nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Danach ist neben dem Jahresabschluss auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten.

Die Prüfungsarbeiten haben wir von Juli bis August 2025 in unseren Büroräumen in Dreieich durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 22. Oktober 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2021. Er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 11. Dezember 2024 unverändert festgestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ (IDW PS KMU 7 (09.2022)) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (**Anlagen 1 bis 3**) sowie den Lagebericht (**Anlage 4**) beifügen.

Die weiteren Anlagen ergeben sich aus dem Anlagenverzeichnis ab **Anlage 5 ff.**

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband.

**B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes**

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir in einem gesonderten Testatsexemplar folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„

**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Zweckverband Städtenetzwerk Fernost der Stadt Rüsselsheim am Main

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Städtenetzwerk Fernost – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 23. September 2025

Schüllermand und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez.  
Sascha Gönnheimer  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Dr. Malte Klein  
Wirtschaftsprüfer

## C. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

#### Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht ([Anlage 4](#)) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt und diese im Jahresabschluss ([Anlagen 1 bis 3](#)), insbesondere im Anhang, zum Bilanzstichtag dargestellt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestandes und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Fernost war durch die weiterhin andauernde Corona-Pandemie sowie dem Beginn des Russland-Ukraine-Krieges geprägt, sodass die regulären Geschäftstätigkeiten aufgrund der länderübergreifenden und der teils noch andauernden Restriktionen nur in geringem Maße ausgeführt werden konnten. Der Empfang von chinesischen Delegationen war ebenso wenig möglich, wie der Besuch der dortigen verbundenen Partnerstädte oder privatwirtschaftlicher Betriebe. Die Ansiedlungsbemühungen beschränkten sich auf die Erstellung und zielgerichteten Zustellung von digitalen Werbebroschüren, sowie digitale Kontakt-pflege und Online-Konferenzen. Ferner hat der Zweckverband im Geschäftsjahr keine personellen Ressourcen, sodass die Geschäftstätigkeit weitgehend ruhte.
- Der Zweckverband hat wie im Vorjahr keine eigenen Einnahmequellen und finanziert die Kosten seiner laufenden Tätigkeit derzeit vollständig aus der Verbandsumlage. Die Höhe der Verbandsumlage folgt dem Kostendeckungsprinzip, hat maximal den angefallenen Aufwand zu decken und entspricht den Umsatzerlösen.
- Das Vermögen des Zweckverbandes besteht neben Forderung gegenüber Verbandsmitgliedern im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten. Anlagevermögen bestand zum Stichtag 31. Dezember 2022 nicht.
- Der Jahresverlust in Höhe von EUR 91,49 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- Die Rückstellungen sind im Berichtsjahr von TEUR 800 auf TEUR 1.068 gestiegen. Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte kein Verbrauch von Rückstellungen. Neu gebildet wurden Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen an die Verbandsmitglieder in Höhe von TEUR 251 und für den Jahresabschluss 2022 in Höhe von TEUR 17 (Abschluss- und Prüfungskosten).
- Da keine eigene Einnahmequellen bestehen, ist der Zweckverband zu seiner Aufgabenerfüllung vollständig von der finanziellen Unterstützung der Verbandsmitglieder in Form der Verbandsumlage abhängig.

- Für das Jahr 2023 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Die pandemiebedingten Einschränkungen, insbesondere bei Chinareisen, wirken sich mittelbar auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes aus.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden auftragsgemäß in **Anlage 5** durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

## **II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Nr. 3 HGB**

### **Beachtung von sonstigen gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen**

Wir haben festgestellt, dass Quartalsberichte gemäß § 21 EigBGes nicht schriftlich angefertigt wurden. Die Geschäftsführung berichtet allerdings regelmäßig in Sitzungen der Verbandsorgane über den Geschäftsverlauf.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt und unter Angabe des Datums unterschrieben der Verbandsversammlung vorgelegt (§ 27 Abs. 1 EigBGes). Da der Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 dem Abschlussprüfer erst im Juli 2025 zur Prüfung vorgelegt wurde, konnte er nicht fristgerecht im Jahr 2023 festgestellt werden (§ 27 Abs. 3 EigBGes).

Nach § 27 Abs. 4 S. 1 EigBGes ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband ist den Offenlegungspflichten in Bezug auf die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2021 bisher noch nicht nachgekommen. Wir weisen darauf hin, dass die Pflicht zur Offenlegung unverändert besteht.

Zwar handelt es sich hierbei um Verstöße gegen das Eigenbetriebsgesetz bzw. die Verbandssatzung, für unseren Bestätigungsvermerk ergeben sich hieraus jedoch keine Konsequenzen, da der Jahresabschluss und der Lagebericht hiervon nicht berührt waren.

## **D. Prüfungsdurchführung**

### **I. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (**Anlagen 1 bis 3**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 (**Anlage 4**) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vgl. hierzu Abschnitt F.).

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes i. V. m. § 18 Abs. 2 KGG und § 22 EigBGes nach den deutschen handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Verbandsleitung des Zweckverbandes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Verbandsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Verbandes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

### **II. Art und Umfang der Prüfung**

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Umsatzrealisierung
- Rückstellungen

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS KMU 2 (09.2022)).

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, geordnete und die zeitgerechte Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die IT-gestützte Rechnungslegung gewährleistet die hinreichende Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und damit eine Verarbeitung entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 238 HGB.

Das vom Zweckverband eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste (IKS) sieht angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) erfolgt über die zentrale Service-Einheit Rechnungswesen der Stadtwerke Raunheim mit der Softwarelösung DATEV Rechnungswesen communal.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt.

Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen der Gesellschaft angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller großenabhangigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

## **2. Jahresabschluss**

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den handelsrechtlich gelgenden Vorschriften, dem Eigenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung der Vorschriften des § 122 Abs. 1 HGO für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung erfolgt nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

In dem von dem Verband aufgestellten Anhang (**Anlage 3**) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die Wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022 sind – ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz – ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **3. Lagebericht**

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss – d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes (§ 264 Abs. 2 HGB).

Der Verband hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind (IDW PS 250 n. F.).

### **1. Bewertungsgrundlagen**

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang ([Anlage 3](#)).

### **2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

### **3. Zusammenfassende Beurteilung**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

## **F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages**

### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die mit dem Auftraggeber vereinbart wurden und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Abschnitt.

Gemäß dem Auftrag wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG i. V. m. § 27 Abs. 2 EigBGes und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten Fragenkatalog des IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBGes und den Bestimmungen der Verbandssatzung geführt worden sind. Bei dem Zweckverband ist kein Risikomanagementsystem eingerichtet, mit dessen Hilfe den Fortbestand des Zweckverbandes gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden können. Ein solches wird aufgrund der Struktur und der Eigenart des Betriebes als nicht zwingend notwendig erachtet.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der **Anlage 7** dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verbandsleitung von Bedeutung sind.

## G. Schlussbemerkungen

Eine Verwendung des unter Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 des Zweckverbandes Mönchhof erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS KMU 7 (09.2022)).

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Dreieich, 23. September 2025



Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Sascha Gönnheimer  
Wirtschaftsprüfer



Dr. Malte Klein  
Wirtschaftsprüfer

## Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

## **Bilanz zum 31. Dezember 2022**

1.222.847,13 965.264,66

1.222.847,13 965.264,66

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	48.750,00	23.620,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	54,15
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-48.841,49	-23.665,33
<b>4. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-91,49</b>	<b>8,82</b>
<b>5. Jahresverlust/Jahresgewinn</b>	<b>-91,49</b>	<b>8,82</b>
Nachrichtlich Behandlung des Jahresverlustes/-gewinns auf neue Rechnung vorzutragen	-91,49	8,82

**Zweckverband Städtenetzwerk Fernost**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

**Anhang**

**A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Auf den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2022 wurden gemäß § 10 der Satzung i. V. m. § 18 Abs. 2 KGG und § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgten nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 93R - 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 - 289a HGB.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2022 wurde satzungsgemäß nach den Formblattvorschriften des EigBGes gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde 2022 ebenfalls so gegliedert.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sind die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die Nutzungsdauer vorgenommen.

Die flüssigen Mittel sind zu Nennwerten angesetzt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde alle erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

## B. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes ist grundsätzlich in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Bei den **flüssigen Mitteln** handelt es sich um den Bestand auf dem Girokonto. Die sonstigen Rückstellungen sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Sonstige Rückstellungen	Stand		Stand		
	31.12.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschlusskosten	12.622,39	0,00	0,00	17.000,00	29.622,39
Rückzahlungsverpflichtungen ggü. Verbandsmitgliedern	713.887,21	0,00	0,00	251.250,00	965.137,21
Eigenbetrieb Stadtentwicklung Raunheim bezogene Leistungen	73.233,63	0,00	0,00	0,00	73.233,63
	799.743,23	0,00	0,00	268.250,00	1.067.993,23

Die **sonstigen Rückstellungen** enthalten im Wesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen ggü. Verbandsmitgliedern in Höhe von TEUR 965, Vorausleistungen des Eigenbetrieb Stadtentwicklung Raunheim in Höhe von TEUR 73 sowie Jahresabschlusskosten in Höhe von TEUR 30.

Die Fristigkeit der **Verbindlichkeiten** und die sonstigen Angaben hierzu sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Davon mit einer Restlaufzeit zum 31.12.

	Gesamt	bis zu einem Jahr	von mehr als einem Jahr	davon über fünf Jahren	Davon gesichert durch Pfandrechte o. ä. Rechte
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.567,71	1.567,71	0,00	0,00	0,00
(im Vorjahr)	(12.143,75)	(12.143,75)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen vollständig auf Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von EUR 1.567,71 (i. V. 6.023,78), welche aus der Weiterberechnung der Verbandsmitglieder für bereitgestellte Ressourcen resultieren.

## 2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Zweckverband hat keine eigenen Einnahmen. Seine Tätigkeit wird komplett aus der Verbandsumlage finanziert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 25 gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Rechts- und Beratungskosten.

## C. Ergänzende Angaben

### 1. Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für das Geschäftsjahr 2022 für Abschlussprüfungsleistungen netto TEUR 4.

### 2. Anzahl der Arbeitnehmer

Der Zweckverband beschäftigt derzeit keine eigenen Mitarbeiter. Alle Tätigkeiten werden gegen Kostenerstattung von den Städten Raunheim, Rüsselsheim am Main und Kelsterbach erbracht.

### **3. Geschäfte mit nahstehenden Personen**

Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB wurden nicht getätigt.

### **4. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte**

Es wurden keine Geschäfte gem. § 285 Nr. 3 HGB getätigt, die aktuell oder zukünftig eine Auswirkung auf die Finanzlage des Betriebes haben könnten.

### **5. Gesellschaftsorgane**

#### **a. Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Städte Kelsterbach, Rüsselsheim am Main und Raunheim:

Frau Stv. Helga Oehne (Stadtverordnetenvorsteherin Kelsterbach) Vorsitzende der Verbandsversammlung

Frau Stv. Heike Blaum (Stadtverordnetenvorsteherin Raunheim), stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herr Stv. Jens Grode (Stadtverordnetenvorsteher Rüsselsheim am Main)

#### **b. Verbandsvorstand**

Der Verbandsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Bürgermeister Manfred Ockel (Kelsterbach), Vorstandsvorsitzender

Herr Oberbürgermeister Udo Bausch (Rüsselsheim am Main), bis zum 31. Dezember 2023

Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt (Rüsselsheim am Main), seit dem 1. Januar 2024

Herr Bürgermeister Thomas Jühe (Raunheim) Stellvertreter, bis zum 30. November 2022

Herr Bürgermeister David Rendel (Raunheim), seit dem 1. April 2023

#### **c. Geschäftsführer**

Es sind keine Geschäftsführer bestellt. Gemäß § 9 der Verbandssatzung werden die Geschäfte durch den Vorstand geführt.

**d. Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Rüsselsheim am Main, Raunheim und Kelsterbach. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine jährliche Verbandsumlage gemäß § 11 Verbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Verbandsumlage wird von den Städten zu gleichen Teilen getragen

**6. Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses**

Der Jahresverlust in Höhe von EUR 91,49 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Rüsselsheim am Main, 23. September 2025



## Zweckverband Städtenetzwerk Fernost

## Entwicklung des Anlagevermögens 2022

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2022 EUR	Zugänge EUR	davon aktivierte Fremdkapitalzinsen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 1.1.2022 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2022 EUR	Stand 31.12.2021 EUR
										Änderung der gesamten	
<b>I. Sachanlagen</b>											
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.438,00	0,00	0,00	1.438,00	0,00	1.437,00	0,00	1.437,00	0,00	0,00	1,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.438,00	0,00	0,00	1.438,00	0,00	1.437,00	0,00	1.437,00	0,00	0,00	1,00
	1.438,00	0,00	0,00	1.438,00	0,00	1.437,00	0,00	1.437,00	0,00	0,00	1,00

**Städtenetzwerk Fernost**  
**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

**Lagebericht**

**A. Darstellung des Zweckverbandes**

Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Kelsterbach (20. April 2015), Raunheim (30. April 2015) und Rüsselsheim am Main (21. Mai 2015) haben den Beschluss gefasst einen gemeinsamen Zweckverband mit dem Namen Städtenetzwerk Fernost zu gründen. Die Satzung wurde am 11. Juni 2015 ausgefertigt und am 10. August 2015 wurde die Gründung durch das Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt.

Ziel dieses Zweckverbandes ist die Pflege und Unterstützung des Deutsch-Chinesischen Städtenetzwerks.

Dies erfolgt insbesondere durch

1. Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen;
2. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen;
3. Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China und der Republik China im Verbandsgebiet

Der Zweckverband erfasst weiterhin alle in dieses Themengebiet fallenden Unternehmen und teilt die Gewerbesteuer dieser Firmen unter den Verbandsstädten auf. Dabei erhält die Stadt in deren Gemarkung das Unternehmen siedelt 40%, die anderen Städte je 30% der Gewerbesteuer.

Der Zweckverband verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden durch den Verbandsvorstand bzw. die zuständigen Ämter der Stadt Raunheim wahrgenommen.

Zum Verbandsvorsitzenden wurde Bürgermeister Manfred Ockel (Kelsterbach) gewählt, sein Stellvertreter ist Oberbürgermeister Udo Bausch (Rüsselsheim am Main), Bürgermeister Thomas Jühe (Raunheim) war bis 30.11.2022 weiteres Vorstandsmitglied und wurde kommissarisch ab 1.12.2022 durch Dorothee Herberich vertreten.

## **B. Darstellung der Lage**

### **1. Aktivitäten des Jahres 2022**

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes Fernost war durch die weltumspannende Corona-Pandemie geprägt. Innerhalb des Jahres konnten, aufgrund der länderübergreifenden und teils lang andauernden Restriktionen, die regulären Geschäftstätigkeiten nur in sehr geringem Maße ausgeführt werden. Der Empfang von chinesischen Delegationen war ebenso wenig möglich, wie der Besuch der dortigen verbundenen Partnerstädte oder privatwirtschaftlicher Betriebe. Die Ansiedlungsbemühungen beschränkten sich auf die Erstellung und zielgerichteten Zustellung von digitalen Werbebroschüren, sowie digitale Kontaktpflege und Online-Konferenzen. Ferner hat der Zweckverband im Geschäftsjahr keine personellen Ressourcen, sodass die Geschäftstätigkeit weitgehend ruhte.

### **2. Kurzdarstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht neben Forderungen ggü. Verbandsmitgliedern im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten. Anlagevermögen bestand zum Stichtag 31.12.2022 nicht.

Der Zweckverband hat wie im Vorjahr keine eigenen Einnahmequellen und finanziert die Kosten seiner laufenden Tätigkeit derzeit vollständig aus der Verbandsumlage. Die Höhe der Verbandsumlage folgt dem Kostendeckungsprinzip, hat maximal den angefallenen Aufwand zu decken und entspricht den Umsatzerlösen (TEUR 49; i. V. TEUR 24).

Mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 91,49 wurden die Planungen für das Jahr 2022 ausgeglichen abgeschlossen.

Das Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig in Höhe des Jahresverlusts von EUR 90,49 verringert und beträgt EUR 153.286,19 (i. V. EUR 153.377,68).

Die Rückstellungen sind im Berichtsjahr von TEUR 800 auf TEUR 1.068 gestiegen. Im Geschäftsjahr 2022 erfolgte kein Verbrauch von Rückstellungen. Neu gebildet wurden Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen an die Verbandsmitglieder in Höhe von TEUR 251 und für den Jahresabschluss 2022 in Höhe von TEUR 17 (Abschluss- und Prüfungskosten).

## Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Für das Jahr 2023 sind weitere Chinareisen sowie Unternehmens- und Messebesuche geplant. Es wird mit weiteren Ansiedlungen gerechnet. Diese beeinflussen die Geschäftsentwicklung des Zweckverbandes aber nicht unmittelbar.

Da keine eigenen Einnahmequellen bestehen, ist der Zweckverband zu seiner Aufgabenerfüllung vollständig von der finanziellen Unterstützung der Verbandsmitglieder in Form der Verbandsumlage abhängig.

Für das Jahr 2023 wird mit einem ausgeglichenen Ergebnis geplant. Negativ auf die Aktivitäten des Zweckverbandes hat sich das Coronavirus ausgewirkt. Hierdurch kam es zu Beeinträchtigungen bei Chinareisen. Dies wirkt sich mittelbar auf die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes aus. Aufgrund der Finanzierung durch Umlagen wird auch in den Geschäftsjahren 2024 und 2025 ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Rüsselsheim am Main, 23. September 2025



## Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main

## Analyse und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

## a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung ([Anlage 2](#)) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2022		2021		Δ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	48,8	100	24	100,0	24,8
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,0	0	0,0	0,0
<b>Gesamtleistung</b>	<b>48,8</b>	<b>100</b>	<b>24</b>	<b>100,0</b>	<b>24,8</b>
Materialaufwand	0	0,0	0	0,0	0
Abschreibungen	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	48,8	100	24	100,0	24,8
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>
<b>Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>

Die **Umsatzerlöse** stammen aus Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder und dienen ausschließlich der Deckung der betrieblichen Aufwendungen des Zweckverbands. Da keine wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt, spiegeln die Erlöse lediglich den Verbrauch der bereitgestellten Mittel wider. Für verbleibende Beträge wurden als Rückzahlungsverpflichtung gegenüber den Verbandsmitgliedern zurückgestellt.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten sowie Kosten für den Jahresabschluss.

## b) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (vgl. **Anlage 1**).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021:

	31.12.2022		31.12.2021		△
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>Aktivseite</b>					
<b>Anlagevermögen</b>	0	0,0	0	0,0	0
Sachanlagen	0	0,0	0	0,0	0
	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>
<b>Umlaufvermögen</b>					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50	4,1	0	0,0	50
Flüssige Mittel	1.173	95,9	965	100	208
	<b>1.223</b>	<b>100</b>	<b>965</b>	<b>100</b>	<b>258</b>
	<b>1.223</b>	<b>100</b>	<b>965</b>	<b>100</b>	<b>258</b>
	31.12.2022		31.12.2021		△
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<b>Passivseite</b>					
<b>Eigenkapital</b>					
Gewinn/Verlust des Vorjahres	153	12,5	153	15,9	0
Jahresgewinn	0	0,0	0	0,0	0
	<b>153</b>	<b>12,5</b>	<b>153</b>	<b>15,9</b>	<b>0</b>
Sonstige Rückstellungen	1.068	87,3	800	82,9	268
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2	0,1	12	1,2	-10,4
	<b>1.070</b>	<b>87,4</b>	<b>812</b>	<b>84,1</b>	<b>258</b>
	<b>1.223</b>	<b>100</b>	<b>965</b>	<b>100</b>	<b>258</b>

Die **Forderungen aus Lieferung und Leistungen** betreffen ausschließlich Forderungen gegenüber zwei Verbandsmitgliedern in Höhe von jeweils TEUR 25.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Zusammenhang mit den Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Verbandsmitgliedern, Vorausleistungen des Eigenbetrieb Stadtentwicklung Raunheim und die Jahresabschlusskosten.

**c) Finanzanlage**

Der Verband verfügte zum Bilanzstichtag über TEUR 1.173 an liquiden Mitteln. Zu weiteren Erläuterungen der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (**Anlage 3**) und im Lagebericht (**Anlage 4**).

**Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main****Rechtliche und Steuerliche Verhältnisse****1. Rechtliche Verhältnisse**

Bezeichnung	Zweckverband Städtenetzwerk Fernost
Sitz	Rüsselsheim am Main
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Satzung	Fassung vom 4. September 2015
Gegenstand	Pflege und Unterstützung des Deutsch-Chinesischen Städtenetzwerkes. Diese erfolgen insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kommunikation und Kooperation mit den chinesischen Partnerkommunen sowie</li><li>▪ Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China im Verbandsgebiet.</li></ul>
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Zweckverband	Mitglieder im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG): <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stadt Kelsterbach</li><li>2. Stadt Raunheim</li><li>3. Stadt Rüsselsheim am Main</li></ol>
Verbandorgane	Verbandsversammlung und Verbandsvorstand
Verbandsversammlung	Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
Verbandsvorstand	Der Verbandsvorstand besteht aktuell aus dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main und den Bürgermeistern der Städte Raunheim und Kelsterbach: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Patrick Burghardt (Oberbürgermeister Rüsselsheim am Main)</li><li>▪ David Rendel (Bürgermeister Raunheim)</li><li>▪ Manfred Ockel (Bürgermeister Kelsterbach)</li></ul>

**2. Steuerliche Verhältnisse**

Der Zweckverband wird beim Finanzamt Darmstadt unter der Steuernummer 007 226 02697 geführt.

Das Gewerbesteueraufkommen aus der Ansiedlung von Unternehmen aus der Volksrepublik China wird wie folgt auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt:

- a) 40 % des Gewerbesteueraufkommens eines Unternehmens erhält das Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte unterhält,
- b) jeweils 30 % des Gewerbesteueraufkommens erhalten die beiden anderen Verbandsmitglieder.

**Zweckverband Städtenetzwerk Fernost, Rüsselsheim am Main****Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweise vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation****Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums****Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit****Vermögens- und Finanzlage****Ertragslage**

Beantwortung des Fragenkataloges:

## Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

*a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?*

Nein, Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne existieren nicht.

Es gelten jedoch die Regelungen der Zweckverbandssatzung und der Hessischen Gemeindeordnung. Zudem gelten die Dienstanweisungen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim am Main.

Die Regelungen entsprechen der Betriebsgröße und den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

*b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?*

Im Geschäftsjahr 2022 hat eine Sitzung der Verbandsversammlung stattgefunden. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

*c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?*

Die Mitglieder des Zweckverbandsvorstandes sind auskunftsgemäß in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig.

*d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?*

Nein, die Organmitglieder erhalten keine Vergütung vom Zweckverband. Die Angabe über Bezüge im Anhang entfällt daher.

## Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

*a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?*

Nein, die Sacharbeit für den Zweckverband wird von den Organisationen der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim am Main miterledigt.

*b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?*

Vgl. Antwort zu Frage 2a).

*c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?*

Nein, der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bedient sich der Mitarbeiter der Stadt Raunheim. Die Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung innerhalb der beteiligten Städte haben jedoch gleichzeitig Gültigkeit für den Zweckverband.

*d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?*

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplans wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Im Übrigen wird auf die Satzungsregelungen, insbesondere zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung verwiesen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

*e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?*

Ja, die Dokumentation erfolgt ordnungsgemäß.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

*a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?*

Das Planungswesen ist – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – der Größe und dem Umfang des Geschäftsbetriebs des Zweckverbandes angemessen.

*b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?*

Ja

*c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?*

Ja, im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass das Rechnungswesen der Größe und den besonderen Anforderungen des Zweckverbandes nicht entspricht.

*d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?*

Ja, diese Funktion wird vom Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim wahrgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Das bestehende Forderungsmanagement gewährleistet grundsätzlich, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja, das Controlling entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Zweckverbandes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Zweckverband hat keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Nein, der Zweckverbandsvorstand hat kein Risikofrüherkennungssystem implementiert. Ein solches ist aufgrund der Struktur und der Eigenart des Betriebs auch nicht zwingend notwendig.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Entfällt

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Entfällt

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Entfällt

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

*Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?*

*Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?*

*Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?*

*Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?*

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

*Erfassung der Geschäfte*

*Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse*

*Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung*

*Kontrolle der Geschäfte?*

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Fragenkreis trifft auf den Zweckverband nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigten werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

Eine eigenständige Stelle, welche die Funktion einer internen Revision wahrnimmt, besteht nicht. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen dieses Fragenkreises entfällt daher.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?*
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?*
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?*
- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?*
- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?*
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?*

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**

#### **Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?*

Nein

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?*

Nein, derartige Kredite wurden nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?*

Nein

*d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?*

Der Zweckverband wurde mit Konsortialvertrag/Betrauungsakt vom 3. Dezember 2018 mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut, die der Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China im Verbundesgebiet dienen sollen. Die Regelungen aus dem Konsortialvertrag/Betrauungsakt wurden bei Aufstellung des Jahresabschlusses grundsätzlich berücksichtigt.

Der Zweckverband hat jedoch keine Abgrenzung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Trennungsrechnung vorgenommen. Es ergeben sich hieraus aber nach unserer Einschätzung – auch unter Berücksichtigung des Vorliegens der Betrauung vom 3. Dezember 2018 – keine Auswirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht. Der Zweckverband erbringt auskunftsgemäß keine Nicht-DAWI Tätigkeiten.

#### **Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

*a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?*

Ja, die Investitionen werden entsprechend der Höhe angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

*b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?*

Nein

*c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?*

Ja, die Durchführung, Budgetierung und Veränderung von Investitionen werden mithilfe des Investitionsplans überwacht und Abweichungen werden untersucht.

*d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?*

Nein

*e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?*

Nein

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) *Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?*

Es haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen vorgelegen.

- b) *Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?*

Entfällt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) *Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?*

Der Verbandsvorstand wird in den Sitzungen über alle relevanten Prozesse durch die Verbandsleitung mündlich informiert.

- b) *Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?*

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass die Berichte keinen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes vermitteln.

- c) *Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?*

Ja, Berichte über wesentliche Vorgänge erfolgten angemessen und zeitnah. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches haben wir nicht festgestellt.

- d) *Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?*

Entfällt.

- e) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?*

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) *Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?*

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

*g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?*

Entfällt.

### **Vermögens- und Finanzlage**

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

*a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?*

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

*b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?*

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

*c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?*

Nein, das Vermögen des Zweckverbandes besteht überwiegend aus Guthaben bei Kreditinstituten. Abweichungen zu den bilanziellen Werten bestehen demnach nicht.

#### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

*a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?*

Der Zweckverband finanziert sich vollständig durch die von den Verbandsmitgliedern gezahlte Verbandsumlage. Die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag beträgt 12,5 % (Vorjahr 15,9 %). Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

*b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?*

Entfällt.

*c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?*

Für die Erbringung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Zweckverband Finanzmittel der öffentlichen Hand (Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder). Die Höhe der Umlage hat die Aufwendungen nicht zu übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

Der Zweckverband wurde mit Konsortialvertrag/Betrauungsakt vom 3. Dezember 2018 mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut, die der Förderung und Durchführung der Ansiedlung von Gewerbeunternehmen aus der Volksrepublik China im Verbandsgebiet dienen sollen. Soweit die erzielten Erlöse zur Deckung der Gesamtkosten in diesem Bereich nicht ausreichen, erfolgt eine Finanzierung durch die Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder.

Die Regelungen aus dem Konsortialvertrag/Betrauungsakt wurden bei Aufstellung des Jahresabschlusses grundsätzlich berücksichtigt; für die zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages nicht benötigten Umlagezahlungen der Verbandsmitglieder wurde, wie auch in Vorjahren, eine Rückstellung gebildet. Die überschüssigen Mittel werden an die Verbandsmitglieder zurückgezahlt bzw. mit fälligen Umlagezahlungen in Zukunft verrechnet.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass der Zweckverband keine Abgrenzung der wirtschaftlichen von den nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen einer Trennungsrechnung vornimmt. Es ergeben sich hieraus aber nach unserer Einschätzung – auch unter Berücksichtigung des Vorliegens der Betrauung vom 3. Dezember 2018 – keine Auswirkungen auf die Höhe der bilanzierten Rückzahlungsverpflichtung. Der Zweckverband erbringt auskunftsgemäß keine Nicht-DAWI Tätigkeiten.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

#### *a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?*

Nein, der Zweckverband finanziert sich ausschließlich über die Verbandsumlage. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

#### *b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?*

Entfällt. Im Geschäftsjahr wurde kein Gewinn erwirtschaftet.

### **Ertragslage**

### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

#### *a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?*

Entfällt

#### *b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?*

Ja, im Berichtsjahr wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von TEUR 965 für Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Verbandsmitgliedern gebildet. Die vereinnahmten Verbandsumlagen überstiegen die Kosten des Zweckverbandes und sind daher gemäß dem Betrauungsakt zurückzuzahlen.

c) *Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?*

Nein, es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, welche auf Leistungsbeziehungen mit den Verbandsmitgliedern schließen lassen, die zu eindeutig unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) *Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?*

Entfällt, der Zweckverband hat keine Konzessionsabgaben zu entrichten.

#### **Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

a) *Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?*

Entfällt, solche verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) *Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?*

Vgl. Antwort zu Frage 15a).

#### **Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

a) *Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?*

Aus rechentechnischen Gründen wird ein geringfügiger Jahresverlust ausgewiesen.

b) *Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?*

Vgl. Antwort zu Frage 16a).

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2024

##### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

##### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

##### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

##### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

##### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

##### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

##### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

##### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

##### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleichermaßen gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



[www.schuellermann.de](http://www.schuellermann.de)

Wirtschaftsprüfung ▪ Steuerberatung ▪ Rechtsberatung ▪ Unternehmensberatung